



Versicherungsverband  
Österreich

## **LEITLINIEN**

**zu Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten, zur Berichterstattung über die Anwendung des gemilderten Niederstwertgrundsatzes im Anhang und im Konzernanhang sowie zur Darstellung der Veränderung der Eigenmittel im Konzernabschluss**

---

Version 1.0 vom 01.12.2009



## INHALT

Vorbemerkung .....	3
1. Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten .....	3
1.1. Gesetzliche Grundlagen.....	3
1.2. Angaben im Anhang und im Konzernanhang von Versicherungsunternehmen .....	4
2. Berichterstattung über die Anwendung des gemilderten Niederstwertgrundsatzes ..	6
2.1. Vermögensgegenstände, die auf Grund der Bestimmungen des VAG nach den Grundsätzen des UGB für das Anlagevermögen zu bewerten sind.....	6
2.2. Angaben zur Anwendung der Bestimmungen des § 81 h Abs. 2 letzter Satz VAG.....	7
3. Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung der Eigenmittel im Konzernabschluss .....	8

## **Vorbemerkung**

Diese Leitlinie enthält eine Interpretation der Anwendung der durch das Fair-Value-Bewertungsgesetz 2003 und das Rechnungslegungsgesetz 2004 geschaffenen Vorschriften auf Versicherungsunternehmen. Sie stellt weder eine Handlungsanleitung noch eine Kopiervorlage dar.

## **1. Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten**

### **1.1. Gesetzliche Grundlagen**

Gemäß § 237a Abs. 1 bzw. 266 Z 9 UGB in der Fassung des Fair-Value-Bewertungsgesetzes sind im Anhang weiters anzugeben:

1. für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente:
  - a) Art und Umfang der Finanzinstrumente,
  - b) der beizulegende Zeitwert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser gemäß Abs. 3 verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwertes und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist;
2. für zum Finanzanlagevermögen gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, wenn eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 204 Abs. 2 UGB zweiter Satz unterblieben ist:
  - a) der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie
  - b) die Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung gemäß § 204 Abs. 2 UGB und jene Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.

Gemäß § 237a Abs. 3 UGB entspricht der beizulegende Zeitwert dem Marktwert, sofern ein solcher feststellbar ist. Hat ein Finanzinstrument keinen Marktwert, so ist der beizulegende Zeitwert, sofern dies möglich ist, aus den Marktwerten der einzelnen Bestandteile des Finanzinstruments oder aus dem Marktwert eines gleichartigen Finanzinstruments abzuleiten, anderenfalls mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden zu bestimmen, sofern diese eine angemessene Annäherung an den Marktwert gewährleisten. Bei der Anwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden sind die zentralen Annahmen anzugeben, die jeweils der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes zugrunde gelegt wurden.

### 1.2. Angaben im Anhang und im Konzernanhang von Versicherungsunternehmen

Versicherungsunternehmen, die derivative Finanzinstrumente (Optionen, Sicherungsgeschäfte etc.) in ihrem Bestand haben, sind jedenfalls von der Angabepflicht betroffen. Gegebenenfalls hat eine Negativberichterstattung zu erfolgen.

Derivative Finanzinstrumente sind (in Anlehnung an IAS 39) wie folgt zu definieren:

- Vertragsabschluss und Erfüllung fallen zeitlich auseinander
- Der Preis (Kurs) eines derivativen Finanzinstruments hängt von einer zugrunde liegenden Variablen (Underlying) wie zum Beispiel einem Zinssatz, einem Index, einer Währung, einem Aktienkurs ab.
- Eine Anfangsinvestition ist nicht oder nur in verhältnismäßig geringem Ausmaß erforderlich.

Die Berichterstattung kann in der folgenden beispielhaften Aufgliederung in Tabellenform erfolgen:

	Bilanzposten	Buchwert	Zeitwert
<b>Unbedingte Termingeschäfte</b>			
<i><b>börsennotiert:</b></i>			
Futures			
<i><b>nicht börsennotiert:</b></i>			
Forwards			
Swaps			
<b>Bedingte Termingeschäfte</b>			
<i><b>börsennotiert:</b></i>			
Optionen			
<i><b>nicht börsennotiert:</b></i>			
OTC-Optionen			

Für nicht börsennotierte Instrumente ist die Bewertungsmethode verbal zu beschreiben.

Strukturierte Vermögensgegenstände, also Vermögensgegenstände, in denen ein normal zinsbringender Vertrag mit derivativen Finanzinstrumenten gekoppelt ist, sind ebenfalls anzuführen. Diese strukturierten Vermögensgegenstände werden nach der Leitlinie des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs zur Kategorisierung und Bewertung von strukturierten Anlageprodukten, Version 2.0 vom 2. Oktober 2007 wie folgt eingeteilt:



- a) einfach strukturierte Produkte, das sind Produkte, bei denen nach den Veranlagungsbedingungen die Rückzahlung des Kapitals und eine feste oder eine an die Entwicklung eines Zinsenindex angepasste variable Verzinsung sichergestellt ist und das Produkt weder eine Liefer- noch eine Abnahmeverpflichtung begründet.
- b) Produkte, bei denen es für einen Teil der Laufzeit oder für die gesamte Laufzeit zu einem teilweisen oder vollständigen Entfall der Zinsen kommen kann, die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals jedoch gewährleistet ist.
- c) Produkte, bei denen die Zahlung der Zinsen während der Laufzeit sichergestellt ist, die Rückzahlung des Kapitals jedoch teilweise oder zu Gänze entfallen kann.
- d) Produkte, bei denen ein Zins- und/oder Kapitalausfall in jeder beliebigen Kombination möglich sein kann. Dazu zählen auch Produkte, bei denen es (einmalig oder laufend) zu einer negativen Verzinsung kommen kann.
- e) Produkte, bei denen der Emittent das Recht besitzt, eine Aufstockung des investierten Betrages zu verlangen und/oder den investierten Betrag vorzeitig zurückzufordern.

Die Produkte unter a), b) und e) werden in der Regel im Posten "Schuldverschreibungen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere" ausgewiesen, die Produkte unter c) und d) im Posten "Aktien und andere nichtfestverzinsliche Wertpapiere". Manche Produkte sind auch als Darlehen ausgestaltet.

In Zusammenhang damit hat die FMA mit Schreiben vom 13. Juli 2001 hinsichtlich strukturierter Vermögensgegenstände ohne Kapitalgarantie Bewertungs- und Ausweisvorschriften erlassen.

Bei den unter c) und d) angeführten Produkten ist ein derivatives Finanzinstrument enthalten, über das im Zusammenhang mit dem Basisvertrag zu berichten ist. Es erfolgt somit eine Berichterstattung über das gesamte Finanzinstrument. Eine Aufteilung auf Basisvertrag und derivatives Instrument ist nicht nötig.

Bei diesen Produkten ist ein Versicherungsunternehmen angehalten, einen Marktwert zu berechnen bzw. berechnen zu lassen. Der Abschlussprüfer hat ausdrücklich festzustellen, ob die in dem Schreiben der FMA enthaltenen Vorschriften eingehalten wurden sowie von welcher Stelle eine Bewertung durchgeführt wurde. Hinsichtlich dieser Finanzinstrumente ist somit im Anhang der Zeitwert und der Buchwert unter Angabe des Bilanzpostens, in dem der Buchwert erfasst ist, in einer sinnvollen Aufgliederung anzugeben. Es bietet sich eine Aufgliederung im Sinn der oben erwähnten Leitlinie an.

Eine Anhangangabe könnte wie folgt formuliert werden:

"Im Bilanzposten Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sind strukturierte Vermögensgegenstände ohne Kapitalgarantie enthalten. Davon entfallen auf:

	Buchwert TEUR	Zeitwert TEUR
Vermögensgegenstände, bei denen die Zahlung der Zinsen während der Laufzeit sichergestellt ist, eine Rückzahlung des Kapitals jedoch teilweise oder zur Gänze entfallen kann.		
Vermögensgegenstände, bei denen ein Zins- und/oder Kapitalausfall in jeder beliebigen Kombination möglich sein kann.		

Als Zeitwert wurde der Marktpreis bzw. Börsenkurs eines anerkannten und liquiden Marktes herangezogen. Bei Vermögensgegenständen, die nicht auf einem anerkannten und liquiden Markt gehandelt werden, wurde eine Bewertung von einer fachkundigen, einschlägig ausgebildeten Person im Unternehmen/in der Emissionsbank/in sonstigen einschlägig tätigen Unternehmen vorgenommen. Die Bewertung ist ausreichend dokumentiert, für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar, stetig und konsistent. Der Bewertung liegen aktuelle Marktdaten zu Grunde."

Bei den unter a), b) und e) genannten Produkten bedarf es keiner Berichterstattung. Eine Ausnahme ist gegeben, wenn bei Produkten unter b) Umstände eintreten, die für die restliche Laufzeit zu einem vollständigen Entfall der Zinsen führen. Diese Vermögensgegenstände sind dann in die obige Tabelle aufzunehmen.

## 2. Berichterstattung über die Anwendung des gemilderten Niederstwertgrundsatzes

Diese Berichterstattung ist in zwei Teilen zu behandeln:

1. Vermögensgegenstände, die auf Grund der Bestimmungen des VAG nach den Grundsätzen des UGB für das Anlagevermögen zu bewerten sind, und
2. die Anwendung der Bestimmungen des § 81 h Abs. 2 letzter Satz VAG.

### 2.1. Vermögensgegenstände, die auf Grund der Bestimmungen des VAG nach den Grundsätzen des UGB für das Anlagevermögen zu bewerten sind

Bei Vermögensgegenständen, die bei Versicherungsunternehmen nach den Grundsätzen für das Anlagevermögen zu bewerten sind, handelt es sich um alle jene Werte, die nicht nach den Grundsätzen für das Umlaufvermögen oder zu Tageswerten zu bewerten sind.

In der Regel sind das festverzinsliche Wertpapiere, Darlehen, etc, also Werte, bei denen die Rückzahlung garantiert ist und die feste Zinsen bzw. von einem Index abhängige Zinsen bringen. Die Zeitwerte waren bei Versicherungsunternehmen, nach Bilanzposten gegliedert, schon bisher im Anhang anzugeben.

Die Einteilung nach Bilanzposten (Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Hypothekenforderungen, Vorauszahlungen auf Polizzen, Sonstige Ausleihungen sowie die Posten über Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen) sollte eine angemessene und ausreichende Gruppierung darstellen.



Anzugeben sind weiters die Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung und jene Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.

Hier könnte folgende Formulierung angewendet werden:

"Festverzinsliche Werte, das sind Werte mit einer festen bzw. von einem Index abhängigen Verzinsung mit Kapitalgarantie der Lebens/Krankenversicherungsabteilung, werden zur Erlangung einer kontinuierlichen Politik der Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer nach den Grundsätzen für das Anlagevermögen des UGB bewertet. Bei der Schaden- und Unfallversicherungsabteilung werden die Grundsätze für das Anlagevermögen des UGB angewendet, um, entsprechend der Kapitalanlagepolitik des Unternehmens und der Aufteilung des Portefeuilles in festverzinsliche und nicht festverzinsliche Werte, in sachgerechter Weise eine angemessene Bewertung nach der Zweckwidmung herzustellen. Die Bewertung nach den Grundsätzen für das Anlagevermögen des UGB ist darüber hinaus in § 81 h VAG grundsätzlich vorgesehen. Bei den nach den Grundsätzen für das Anlagevermögen bewerteten Vermögensgegenständen wird auf die Bonität des Schuldners Bedacht genommen. Im Übrigen wurde der Marktwert, mindestens aber der garantierte Rücklösungswert der Bewertung zugrunde gelegt. Das Unterlassen der Abschreibung resultierte daraus, dass zum Bilanzstichtag Anhaltspunkte vorlagen, die darauf hin deuteten, dass die Wertminderungen nicht von Dauer sein würden."

## **2.2. Angaben zur Anwendung der Bestimmungen des § 81 h Abs. 2 letzter Satz VAG**

Die Bestimmungen des § 81 h Abs. 2 letzter Satz VAG erlauben es innerhalb gewisser Grenzen, jene Vermögenswerte, die entsprechend dem VAG nach den Grundsätzen für das Umlaufvermögen zu bewerten sind, nach den Vorschriften des UGB zu bewerten. Wenn nun Vermögensgegenstände geeignet sind, dem Anlagevermögen zu dienen und als solches gewidmet werden, kann die Bewertung nach den Grundsätzen für das Anlagevermögen erfolgen.

Im Anhang werden daher zusätzlich die Buchwerte und Zeitwerte der dem Anlagevermögen gewidmeten Vermögensgegenstände in einer sinnvollen Gruppierung (z.B.: Investmentfondsanteile, Aktien, Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen) sowie jener Bilanzposten, in dem diese Werte ausgewiesen sind, anzugeben sein. Die Begründung für die Anwendung der Bestimmungen des § 81 h Abs. 2 letzter Satz VAG kann aus Abschnitt 2.1 übernommen werden.

Bei Angabe der Anhaltspunkte, die darauf hinweisen, dass die Wertminderungen nicht von Dauer sind, kann auf die Formulierungen im Schreiben der vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 16. Dezember 2002 zurückgegriffen werden, z.B.:

"Größere Pakete ein und desselben Vermögenswertes wurden einer Einzeluntersuchung im Hinblick auf eine dauernde Wertminderung unterzogen. Diese Vorgangsweise wurde auch bei nicht börsennotierten Werten angewandt. Bei Vermögenswerten, bei denen der Börsenkurs zum Bilanzstichtag unter dem Buchwert lag und die nicht einer Einzeluntersuchung unterzogen wurden, wurde überprüft, ob es sich um eine voraus-



sichtlich dauernde Wertminderung handelt; aus Vereinfachungsgründen wurde für diese Beurteilung eine vereinfachte systematische Methode herangezogen. Ein Vergleichswert aus dem arithmetischen Durchschnittswert der Tageskurse der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag zuzüglich eines Zuschlages von 10 % wurde mit dem Buchwert verglichen. Die Bewertung zum Jahresabschluss erfolgte mit dem Durchschnittswert einschließlich Zuschlag oder mit dem höheren Marktwert."

### 3. Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung der Eigenmittel im Konzernabschluss

Gemäß § 250 Abs. 1 UBG muss ein nach den Vorschriften des UBG erstellter Konzernabschluss eine Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung enthalten.

Wenn in die Darstellung auch die Entwicklung der Eigenmittel im Vorjahr aufgenommen wird, ist folgende Darstellung üblich:

	Nennkapital	Eigene Anteile zur Einziehung	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen und Bilanzgewinn/-verlust	Währungsumrechnung	Summe Konzernanteil	Anteil anderer Gesellschafter	Konzern-eigenkapital
<b>Stand am 1. Jänner Vj</b>	x	(x)	x	x(x)	x/(x)	x	x	x
Jahresüberschuss/-fehlbetrag				x(x)		x(x)	x(x)	x(x)
Währungsumrechnung					x/(x)	x/(x)	x(x)	x(x)
Ausschüttungen					(x)	(x)	(x)	(x)
Kapitaleinzahlungen/-rückzahlungen	x/(x)		x/(x)			x(x)		x(x)
Erwerb/Verkauf von Tochterunternehmen							x(x)	x(x)
Erwerb eigener Anteile zur Einziehung		(x)				(x)		(x)
Einziehung eigener Anteile	(x)	x						
<b>Stand am 31. Dezember Vj</b>	x	(x)	x	x	x/(x)	x	x	x
Jahresüberschuss/-fehlbetrag				x/(x)		x/(x)	x/(x)	x/(x)
Währungsumrechnung						x/(x)	x/(x)	x/(x)
Ausschüttungen					(x)	(x)	(x)	(x)
Kapitaleinzahlungen/-rückzahlungen	x/(x)		x(x)			x(x)		x(x)
Erwerb/Verkauf von Tochterunternehmen							x(x)	x(x)
Erwerb eigener Anteile zur Einziehung								
Einziehung eigener Anteile								
<b>Stand am 31. Dezember Gj</b>	<b>x</b>	<b>(x)</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x(x)</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>



Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen sind vom Nennkapital offen abzuziehen.

Die Gewinnrücklagen und der Bilanzgewinn/-verlust können in der Darstellung der Entwicklung des Konzerneigenkapitals zusammengefasst oder getrennt dargestellt werden.

Das Konzerneigenkapital, der Anteil anderer Gesellschafter und der Konzernanteil am Eigenkapital sind in der Regel positiv; im Falle einer buchmäßigen Überschuldung des Mutterunternehmens oder eines Tochterunternehmens, an dem andere Gesellschafter beteiligt sind, können sich jedoch negative Beträge ergeben.

Ausschüttungen des Mutterunternehmens und an andere Gesellschafter von Tochterunternehmen führen zu einer Verminderung des Konzerneigenkapitals. Kapitaleinzahlungen und -rückzahlungen resultieren aus Kapitalerhöhungen bzw. aus Kapitalherabsetzungen, aus der Einforderung nicht eingezahlter ausstehender Einlagen oder aus Gesellschafterzuschüssen.

Beim Erwerb bzw. beim Verkauf von Tochterunternehmen, an denen andere Gesellschafter beteiligt bleiben bzw. beteiligt sind, ergeben sich Veränderungen der Anteile anderer Gesellschafter aus Konzerneigenkapital.